

RS Vwgh 2000/12/21 2000/16/0613

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2000

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1987 §4 Abs1;

GrEStG 1987 §5;

Rechtssatz

Gem § 4 Abs 1 GrEStG 1987 ist die Steuer vom Wert der Gegenleistung zu berechnen. Der Begriff der Gegenleistung ist ein dem Grunderwerbsteuerrecht eigentümlicher Begriff, der über den bürgerlich-rechtlichen Begriff der Gegenleistung hinausgeht. Was Gegenleistung ist, wird im § 5 GrEStG 1987 nicht erschöpfend aufgezählt; jede nur denkbare Leistung, die für den Erwerb des Grundstückes vom Erwerber versprochen wird, ist Teil der Bemessungsgrundlage (Hinweis E 15. April 1993, 93/16/0056).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000160613.X01

Im RIS seit

02.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at